



RAT FÜR KRIMINALITÄTSVERHÜTUNG

Schleswig-Holstein

Konzept zur Kriminalitätsverhütung

Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 14

Kiel, August 2003

Kriminalitätsverhütung geht alle an!

Herausgeber:

Rat für Kriminalitätsverhütung

Redaktion:

Geschäftsführung

des Rates für Kriminalitätsverhütung

in Schleswig-Holstein

im Innenministerium

des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 92

24105 Kiel

Telefon: 0431/988 - 3155 (Detlev Zawadzki)
- 3156 (Regina Müller-Kronbügel)

Telefax: 0431/988 - 3104

Email: rfk-sh@im.landsh.de

Internet: www.kriminalpraevention-sh.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1	Einleitung.....4
2	Begriffsbestimmung5
2.1	Zum Gewaltbegriff 5
2.2	Erklärungsansatz..... 5
2.3	Risikofaktoren..... 6
2.4	Behinderung als Gewaltfolge..... 7
2.5	Definition Behinderung 7
2.6	Rechtslage 8
2.7	Einzelne Begriffsbestimmungen 9
2.8	Strafrechtsnormen 10
2.9	Gleichstellung im Prozessrecht 11
2.10	Geschlechtsspezifische Besonderheiten, hier insbesondere sexualisierte Gewalt 12
3	Problemdarstellung19
3.1	Statistik..... 19
3.2	Differenzierung 19
3.3	Öffentlicher Raum..... 20
3.4	Schule 21
4	Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung22
5	Aus- und Fortbildungsangebote.....24
6	Fazit.....26
6.1	Einrichtungen 26
6.2	Familien und Partnerschaften..... 28
6.3	Gewalt durch Menschen mit Behinderung..... 29
7	Angebote zur Prävention, Beratung und Therapie als Maßnahmen zum Opferschutz.....30
7.1	Präventions- und Hilfsangebote..... 30
7.2	Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung..... 31
8	Kriminalprävention32
8.1	Bildung und Fortbildung..... 34
8.2	Partizipation und Jugendarbeit 38
9	Empfehlungen und Hinweise zur Politikberatung.....40

1 Einleitung

In der öffentlichen Diskussion der letzten Jahre wird immer wieder auf Gewalt gegen Menschen mit Behinderung hingewiesen. In einer Vielzahl von nationalen und internationalen Tagungen haben sich Expertinnen und Experten dazu geäußert, ohne dass sie damit bislang eine breite Diskussion auslösen konnten.

Die zunehmende Kriminalitätsangst und Verunsicherung von Betroffenen und Angehörigen, aber auch die überwiegend verborgene Gewalt gegen Menschen mit Behinderung im familiären Nahbereich, in Institutionen oder im öffentlichen Raum haben den Rat für Kriminalitätsverhütung veranlasst, dieses Thema zu bearbeiten und in einer Reihe von Gesprächen mit Expertinnen und Experten die Problematik zu erörtern.

In diesem Kontext hat sich die Arbeitsgruppe 14 „Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“ des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein diesem Thema angenommen, um die besonderen Bedingungen von Gewalt gegen Menschen mit Behinderung differenzierter zu beschreiben, die jeweiligen gewaltfördernden Bedingungen zu analysieren und letztendlich Perspektiven zur Gewaltreduzierung bzw. Gewaltvermeidung für die Politik zu formulieren.

Die Arbeitsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass sie nicht alles umfassend aufgeführt hat, was an vielschichtigen Aspekten von Gewalt in der Praxis wiederzufinden ist. So ist z. B. Gewalt in der Sprache nicht aufgeführt. Die Arbeitsgruppe erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, freut sich sehr darüber, wenn die dargestellten Bereiche zu einer lebhaften Diskussion mit der Zielrichtung einer Bewusstmachung und auch Reduzierung von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung beitragen.

Der **Arbeitsgruppe** gehörten an:

Herr Ulrich Kruse (Vorsitzender)

Diakonisches Werk
Schleswig-Holstein

Frau Gabriele Harz

Bildungsministerium

Frau Lena Middendorf

mixed pickles – Verein für Mädchen und Frauen
mit und ohne Behinderung

Frau Ursula Schele

Frauennotruf Kiel

Herr Dirk Mitzloff

Mitarbeiter des Landesbeauftragten
für Menschen mit Behinderung

Herr Axel Bieler

Justizministerium

2 Begriffsbestimmung

2.1 Zum Gewaltbegriff

Als weitreichende Definition der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Rahmenbestimmungen für die Menschenrechte gilt:

„Unter Gewalt ist jede gewaltsame Handlung zu verstehen, die einen möglichen oder tatsächlichen physischen, sexuellen oder psychologischen Schaden hervorruft, einschließlich Drohungen, Vernachlässigungen, Ausbeutung, Zwang, willkürlichem Freiheitsentzug, sowohl im öffentlichen Leben und auch im Privatleben“.

2.2 Erklärungsansatz

Die zugrunde gelegte Erklärung von Gewalt schließt folgende Handlungen ein:

- Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die fehlende und unangemessene persönliche oder medizinische Betreuung. Dazu wird die anhaltende oder schwere Vernachlässigung eines Menschen oder der unterlassene Schutz vor Gefahren jeder Art gerechnet.

- Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlungen sind physische Angriffe, grobe Behandlung, unangemessene persönliche oder medizinische Betreuung, Einsatz von Fixierungsmethoden, unsachgemäße Verabreichung von Medikamenten, Freiheitsentzug und physische Verletzungen.

- Sexualisierte Gewalt

Zu sexualisierter Gewalt gehören Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Ausbeutung, verbale Belästigung, unerwünschte sexuelle Berührungen aber auch das Vorenthalten von Informationen zu Sexualität und Verhütung.

- Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung

Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung sind erzwungene Verhütung, Abtreibung oder Sterilisation.

- Ausbeutung

Ausbeutung liegt vor, wenn Menschen mit Behinderung Sach- bzw. Geldleistungen oder persönliche Hilfsmittel vorenthalten werden, entweder auf individueller oder struktureller Ebene .

- Psychologische Misshandlung

Psychologische Misshandlung bedeutet, die Existenz von Menschen mit Behinderung zu ignorieren, ihre Meinung nicht zu beachten, sich ihrer zu schämen, sie vom öffentlichen Leben fern zu halten, abwertende Bemerkungen über ihre Behinderung und ihren behinderten Körper zu machen, Drohungen auszusprechen und ihnen angemessene Kommunikationsmöglichkeiten vorzuenthalten.

2.3 Risikofaktoren

Folgenden Risikofaktoren sind Menschen mit Behinderung im besonderen Maße ausgesetzt:

- Mangelnde Bildung und fehlende Information

Wird Menschen mit Behinderung der Zugang zur Bildung versagt oder ihnen durch bauliche, strukturelle sowie kommunikative Barrieren eingeschränkt, hat dies mangelnde Bildung zur Folge. Dies trifft Mädchen und Frauen mit Behinderung stärker¹. Auch werden häufig allgemeine Informationen vorenthalten; dies gilt insbesondere für Rechtsansprüche und Gesundheitsfragen.

- Isolation

Viele Menschen mit Behinderung leben sogar in ihren eigenen Familien isoliert, wenn sich beispielsweise die Familie ihrer Angehörigen schämt und vom öffentlichen Leben fernhält. Der Aufbau und die Pflege von sozialen Kontakten werden durch Mobilitätseinschränkungen sowie Barrieren erschwert.

- Wirtschaftliche Abhängigkeit

Menschen mit Behinderung werden vom wirtschaftlichen Leben ausgeschlossen, wenn sie in der Familie oder in der Einrichtung nicht über eigene materielle Mittel verfügen oder entscheiden können bzw. dürfen.

¹ Siehe auch Ziffer 2.10

- Geringes Selbstwertgefühl

Das Idealbild des gesellschaftlich beteiligten und aktiven Menschen ist so definiert, dass Menschen mit Behinderung in dieses Bild nicht hineinpassen und entsprechend auf der Werteskala oft nicht hoch eingestuft werden. Die Folge ist, dass Menschen mit Behinderung allgemeingesellschaftliche Idealvorstellungen übernehmen und dies zu einer Schwächung ihres Selbstwertgefühls führt.

2.4 Behinderung als Gewaltfolge²

Behinderung und Traumatisierung als Gewaltfolge stellt ein besonderes Problem dar; es gibt bisher keine Erkenntnisse, wie viele Opfer durch Misshandlung oder Gewalt behindert werden. Wenn allein die Zahl der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)³ zum Thema „Vergewaltigung“ genommen wird, ist davon auszugehen, dass gerade der Anteil an Frauen nach sexueller Gewalterfahrung recht hoch ist.

Hier sind dringend Dunkelfeldstudien angezeigt!

2.5 Definition Behinderung

Eine Person ist behindert, wenn sie in Folge einer körperlichen Schädigung des Organismus, einer Schwäche der geistigen Kräfte oder einer seelischen Störung nicht nur vorübergehend daran gehindert ist, Funktionen und Aktivitäten so auszuüben, wie sie innerhalb einer Bandbreite als normal betrachtet werden, und somit bei der Ausfüllung der für die Person im übrigen (nach Alter, Geschlecht, sozialem Kontext . . .) als normal angesehene Rolle in der Gesellschaft benachteiligt ist - vgl. § 2 SGB IX.

- Behinderung

Behinderung ist die Beeinträchtigung im Alltag aufgrund einer Schädigung.

- Beeinträchtigung

Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne liegt vor, wenn wegen der Schädigung die Anforderungen der natürlichen und sozialen Umwelt bei der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft oder bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung nicht oder nur eingeschränkt erfüllt werden können (Aktivitätseinschränkung) oder bei einer Maßnahme, Struktur oder Verhaltensweise anderer, die geeignet ist, wegen einer Schädigung die Teilhabe am Leben der Gemeinschaft

² Siehe auch Ziffer 2.10

³ PKS 2002, zu beziehen über Landeskriminalamt SH, Mühlenweg 166, Kiel, Tel.: 0431/160-4560, www.lka.schleswig-holstein.de

oder bei der selbstbestimmten Lebensgestaltung zu erschweren, einzuschränken oder zu verhindern (Teilhabeeinschränkung).

- Schädigung

Schädigung ist die nicht nur vorübergehende Einschränkung einer körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten.

Die World Health Organisation (WHO) unterscheidet zwischen verschiedenen Dimensionen von Behinderung: Dem "Impairment" als der medizinisch diagnostizierbaren Schädigung des Organismus. Der "Disability", der aus dem "Impairment" resultierenden Einschränkung, Funktionen und Aktivitäten so auszuüben, wie sie innerhalb einer Bandbreite als normal für Menschen betrachtet werden. Dem "Handicap", der Benachteiligung, die die Erfüllung der je nach Alter, Geschlecht, sozialen und kulturellen Faktoren für das Individuum sonst entsprechenden "normalen" Rolle begrenzt oder verhindert. Damit stellt Behinderung nicht nur eine physische und psychische Realität dar. Bei dem sogenannten "Handicap" wird der soziale Aspekt des gesellschaftlichen Anschlusses, der Verhinderung sozialer Kontakte und Orte berücksichtigt. Damit wird darauf hingewiesen, dass auch die Zuschreibung der Behinderung durch die Umwelt die Möglichkeiten der Lebensplanung und -gestaltung bestimmt.

2.6 Rechtslage

Im Strafrecht ist „Gewalt“ Tatbestandsmerkmal verschiedener Vorschriften. Beispiele sind Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB), Vergewaltigung (§ 177 StGB), Menschenraub (§ 234 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) sowie Raub (§ 249 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB). Dabei kann eine Gewaltanwendung aus strafrechtlicher Sicht derart sein, dass sie den Gezwungenen „überwältigt“, d. h. seinen Willen völlig durch direkte körperliche Beeinflussung ausschaltet, so etwa bei einer Vergewaltigung. Sie kann aber auch den Betroffenen durch eine unter Umständen nur mittelbare Beeinflussung zu dem vom Täter gewollten Verhalten treiben, so etwa bei der Nötigung bzw. Bedrohung mit einer Waffe.

Damit deckt der strafrechtliche Gewaltbegriff aber nur einen Teilbereich von Gewalt ab, wie sie im Allgemeinen definiert wird – vgl. insoweit Punkt 2 1 –. Mithin ist unter dem Titel „Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“ aus strafrechtlicher Sicht mehr zu subsumieren, als nur die typischen Gewalt-

delikte, sondern alle Straftaten, bei denen Menschen mit Behinderung unter einem Über- und Unterordnungsverhältnis leiden und körperlichem oder seelischem Zwang ausgesetzt sind.

In diesem Kontext sollen daher zunächst aus strafrechtlicher Sicht einige Begriffsbestimmungen erklärt und sodann entsprechende Strafrechtsnormen dargestellt werden:

2.7 Einzelne Begriffsbestimmungen

- Geistige oder seelische Krankheit oder Behinderung

Geistige oder seelische Krankheiten – wobei der Krankheitsbegriff kein rein medizinischer ist – sind im strafrechtlich relevanten Sinne sowohl krankhafte seelische Störungen als auch der s.g. Schwachsinn sowie die unter dem Begriff der „schweren seelischen Abartigkeit“ zu fassenden Persönlichkeitsstörungen, die auf Grund ihrer Schwere einen vergleichbaren Krankheitswert erreichen⁴.

Zur Behinderung werden diese Beeinträchtigungen, wenn sie sich als bleibend oder zumindest lang andauernd herausstellen. Mithin überschneiden sich die Begriffe der „Krankheit“ und der „Behinderung“.

Als „geistige“ Behinderung werden angeborene oder erworbene Intelligenzdefizite angesehen. Zudem umfasst die „seelische“ Behinderung auch sonstige bleibende psychische Beeinträchtigungen wie z. B. Erscheinungen des Altersabbaus, vgl. Töndle/Fischer a.a.O.

- Missbrauch

Im Bereich der Gewalttaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung beginnt die Strafbarkeit bereits mit dem Missbrauch des Opfers, der nicht die Anwendung körperlichen Zwanges beinhaltet. So liegt in Abgrenzung zum Gewaltbegriff Missbrauch bereits dann vor, wenn der Täter eine Lage oder seine Stellung bzw. das Verhältnis zum Opfer hin ausnutzt, so dass ein Einverständnis des Opfers den Missbrauch nicht ausschließt⁵. Dadurch wird u. a. dem Umstand Rechnung getragen, dass z. B. widerstandsunfähige Personen oftmals gar nicht ihr Einverständnis wirksam erklären können. Bei dem Missbrauch geht es mithin um ein Benutzen des Opfers, das durch eine Herabwürdigung zum Objekt fremd definierter sexueller Motive wird.

⁴ vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 15.03.1989 – 2 StR 662/88; Tröndle/Fischer, Kurzkommentar zum Strafgesetzbuch, 50. Auflage, München 2001, § 20 Randziffer 7

⁵ vgl. Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4.04.1979 – 3 StR 98/79

- Gewalt

Gewalt im strafrechtlichen Sinne ist nicht nur die unter Entfaltung körperlicher Kraft erfolgende Einwirkung auf den Körper des Opfers zur Beseitigung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes. Angesichts der beliebigen Ersetzbarkeit von Körperkraft durch technische Mittel hat die Rechtsprechung sehr früh schon auf eine besondere Kraftentfaltung beim Täter verzichtet und entscheidend auf die körperliche Zwangswirkung beim Opfer abgestellt. Als körperlicher Zwang wird dabei bereits eine Einwirkung auf das Nervensystem – z. B. durch das Bedrohen mit einer Waffe – angesehen, die das Opfer in erhebliche Erregung versetzt. Mithin liegt Gewalt bereits bei psychisch vermitteltem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes vor⁶.

- Abgrenzung Missbrauch/Gewalt

Aus den Definitionen der vorstehenden Begriffe ergibt sich, dass aus strafrechtlicher Sicht nicht jeder Missbrauch mit Gewalt in Zusammenhang zu bringen ist. Sexueller Missbrauch fällt unter die Definition von Gewalt, da ein Missbrauch immer mit Zwang und Machtausübung zu tun hat.

2.8 Strafrechtsnormen

Für den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit Gewalt gegen Menschen mit Behinderung sind besonders § 174c StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) und § 179 StGB (sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) hervorzuheben.

Gemäß § 174c Abs. 1 StGB wird bestraft, wer an einer Person, die ihm wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung . . . zur Beratung, Behandlung oder Betreuung anvertraut ist, unter Missbrauch des Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt.

Nach § 179 StGB wird bestraft, wer eine Person, die wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung . . . oder körperlich zum Widerstand unfähig ist, dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich vornehmen lässt. Auch wer eine widerstandsunfähige Person sexuelle Handlungen an

⁶ vgl. Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 11.11.1986 – 1 BvR 479/85 – und 10.01.1995 – 1 BvR 718, 719, 722, 723/89

einem Dritten unter Ausnutzung der Widerstandsunfähigkeit vornehmen lässt, macht sich nach dieser Vorschrift strafbar.

Der Strafrahmen des § 174c StGB liegt bei Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und der des § 179 StGB liegt im Regelfall zwischen 6 Monaten und 10 Jahren Freiheitsstrafe.

Im Weiteren beinhaltet das Strafgesetzbuch keine Normen, die von ihrem Schutzzweck her ausschließlich oder besonders Menschen mit Behinderung im Blickfeld haben.

Soweit aber die Behinderung des Opfers bei der Motivation des Täters bei Begehung einer gegen den Menschen mit Behinderung gerichteten Straftat eine Rolle gespielt hat, so ist diese bei der Strafzumessung durch das Gericht im Wege der Abwägung der Umstände, die für oder gegen den Täter sprechen, zu berücksichtigen, § 46 Abs. 2 StGB. Mithin kann eine feindliche Einstellung des Täters gegenüber Menschen mit Behinderung durchaus das Strafmaß gegenüber gleichartigen Taten bei Fehlen dieser Gesinnung erhöhen.

2.9 Gleichstellung im Prozessrecht

Die personifizierte Darstellung der Gerechtigkeit ist Justitia. Eine Frau mit Schwert, Waage und verbundenen Augen, wobei letzteres als Zeichen des Urteils ohne Ansehen der Person oder deren Stellung nach dem Grundsatz „vor dem Gesetz (und einem Gericht) sind alle gleich“ gilt.

Dieser Satz ist aber keineswegs nur eine Floskel, sondern hat einen realen Hintergrund. Er findet seinen Ursprung in unserer Verfassung und ist u. a. Ausfluss aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Folglich dürfen Menschen mit Behinderung im Rahmen eines Prozesses – gleich auf welcher Seite sie stehen – nicht benachteiligt werden. Sie haben die gleichen Rechte und unterliegen aber auch den gleichen Pflichten.

Gleichwohl hat der Gesetzgeber erkannt, dass nicht alle Menschen im gleichen Maße in der Lage sind, am täglichen Leben teilzunehmen. Deshalb gibt es in allen Verfahrensordnungen Normen, die auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderung eingehen.

So gilt z. B. im Prozessrecht für den Fall, dass Zeugen hör- oder sprachbehindert sind, dass das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitstellen muss, damit die Zeugen die Möglichkeit erhalten, sich vor Gericht verständlich zu machen. Sei es über Dolmetscher oder über andere technischen Hilfsmittel. Denn das Gericht muss jedem Menschen die Möglichkeit schaffen, eine (Zeugen-)Aussage machen zu können, da jeder Mensch die Fähigkeit besitzt, Zeu-

ge zu sein, unabhängig davon, ob eine geistige oder körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

2.10 Geschlechtsspezifische Besonderheiten, hier insbesondere sexualisierte Gewalt

- Behinderung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts

Die Tatsache, dass Mädchen und Frauen, aber auch Jungen und Männer mit Behinderung von allen Formen sexualisierter Gewalt betroffen sein können, ist vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen der Behindertenhilfe und Angehörigen als Problem nicht immer präsent. Die Lebenssituation insbesondere der Menschen mit geistiger Behinderung führt zu der irrigen Annahme, dass sie, da sie häufig innerhalb der Familie oder in „geschützten“ Einrichtungen leben, auch besonders vor sexualisierter Gewalt geschützt sind.

Untersuchungen belegen aber das Gegenteil und zeigen, dass Mädchen und Frauen mit Behinderungen in besonderem Maße – d. h. bis zu viermal häufiger – von sexualisierter Gewalt betroffen sind, da sie durch ihre Beeinträchtigung z. T. auf Assistenz angewiesen sind, in stärkerem Maße in Abhängigkeiten leben, über eingeschränkte Kommunikationsmöglichkeiten verfügen oder ihnen durch mangelnde Sexualaufklärung keine Kenntnisse und Begriffe für die erlebte Gewalt zur Verfügung stehen. Wissenschaftliche Untersuchungen über die Häufigkeit sexualisierter Gewalt gegen Jungen und Männer sind noch defizitärer.

Durch die Nichtwahrnehmung ihrer Sexualität ebenso wie durch die Nichtwahrnehmung bzw. Leugnung möglicher sexualisierter Gewalterfahrungen bestehen für Menschen mit Behinderung auch geringere Möglichkeiten Hilfe einzufordern und zu erhalten.

- Sozialisationsbedingungen von Menschen mit Behinderung

Sozialisationsbedingungen von Mädchen und Jungen mit Behinderung unterscheiden sich erheblich von denen der Menschen ohne Behinderung. Identität, Selbstwert und Selbstbewusstsein entwickeln sich in Abhängigkeit von der sozialen Umgebung. Ermutigung, Anforderungen und Vertrauen in die Fähigkeiten der Mädchen und Jungen sind wichtige Faktoren, um ein positives Selbstbild zu entwickeln. Menschen mit Behinderung werden aber nicht vorrangig als Personen mit individuellen Fähigkeiten gesehen, sondern primär als behindert eingestuft. Die Kategorie Geschlecht tritt hinter das Merkmal der Behinderung

zurück. Je sichtbarer die Behinderung desto geschlechtsloser werden Menschen mit Behinderung wahrgenommen.⁷

Behinderungen werden über die Abweichung von einer gesellschaftlichen Norm definiert, die den Durchschnitt der Normalbevölkerung zugrunde legt, was immer zu einer defizitären Sichtweise führt. Aus unterschiedlichen Zuschreibungen entstehen gesellschaftliche Benachteiligungen und Diskriminierungen, die abhängig von ihrem gesellschaftlichen Kontext sind.

Die Geburt eines Kindes mit Behinderung ist für Eltern oft mit großer Verunsicherung verbunden, da z. B. durch die Pränataldiagnostik die Vermeidung von Behinderung propagiert wird und Menschen mit Behinderung als unerwünscht gelten. Der Anspruch, ihre Defizite auszugleichen, zeigt den Mädchen und Jungen schon sehr früh, dass nicht ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten im Vordergrund stehen und sie über ihren Körper nicht selbstbestimmt verfügen dürfen, sondern dass andere über sie verfügen. Um die an sie herangetragenen Bilder zu erfüllen, werden eigene Bedürfnisse in den Hintergrund gedrängt. Dies erschwert die Entwicklung einer eigenen Identität mit der Behinderung.

Wenn man Mädchen und Jungen auf ihre Behinderung reduziert, werden sie zu Objekten ärztlicher und therapeutischer Fürsorge. Dieser Objektstatus verhindert die Selbstbestimmung und die Entwicklung eines positiven Selbstbildes und Körpergefühls.

Die Schule kann in einigen Fällen erneute Ausgrenzung bedeuten, wenn Mädchen und Jungen mit Behinderung in Sonderschulen unterrichtet werden. Diese sind gerade in ländlichen Regionen oft nicht wohnortnah angesiedelt. Kontakte zu Mitschülerinnen und Mitschülern sind dann durch größere Entfernungen erschwert. Als Folge verbringen Kinder und Jugendliche mit Behinderung ihre Freizeit oftmals allein zu Hause.

Mädchen und Frauen mit Behinderung wird oft die Rolle der Hausfrau, Mutter und Gattin nicht zugesprochen, denn das heutige Frauenbild erfordert u. a. Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Leistungsfähigkeit und „Attraktivität“. Eine behinderte Frau wird selten als Partnerin wahrgenommen; Frauen mit Behinderung bleibt daher oft nur die Rolle des ewigen Kindes oder des ge-

⁷ Rebethje, M. & K. Ziese (2000). *Mädchen mit Behinderungen zwischen Entsexualisierung und sexualisierter Gewalt*. In: Ministerium für Frauen, Jugend, Wohnungs- und Städtebau des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.). *Sexuelle Misshandlung*. Dokumentation der Fachkonferenzen am 30. Juni u. 1. Dezember 1999. S. 15-24. Kiel.

schlechtslosen Neutrums. Die helfende, soziale Ausrichtung vieler Frauen führt dazu, dass Männer mit Behinderung weitaus eher Chancen auf Partnerschaften haben. Eine berufliche Perspektive gibt es für viele Frauen mit Behinderung nicht. Rebethje und Ziese (2000) fassen zusammen, dass das einzige Merkmal „behindert“ zur Folge hat, in der eigenen Identitätsfindung erheblich beeinträchtigt zu sein. Dies liegt nicht an dem individuellen Schicksal, sondern an der gesellschaftlichen Realität mit ihrer Fixierung an normierte Weiblichkeitsbilder und Leistungsprinzipien.⁸

- Die Wohn- und Lebenssituation von Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung leben in einigen Fällen schon seit dem Kindesalter in Institutionen. Abhängig vom Grad der Behinderung sind viele auf Assistenz angewiesen. Die Anpassung an vorgegebene Normen und hierarchische Strukturen in Einrichtungen kann Einschränkungen besonders hinsichtlich der räumlichen und organisatorischen Freiheiten bedeuten. Oft ist der Tagesablauf vom Aufstehen über die Mahlzeiten und das Arbeiten in Werkstätten vollständig strukturiert, was starke Anpassung bedeutet und die Selbstbestimmung einschränken kann. Möglichkeiten zur selbstbestimmten Grenzsetzung z. B. bei Pflegehandlungen sind nicht immer gewährleistet. Die Wünsche der Frauen werden schon im Bereich der Körperpflege nicht in allen Fällen berücksichtigt; auch gibt es nicht durchgehend eine Auswahl der Pflegekräfte. Diese Lebenssituation in der Abhängigkeit von Betreuung erschwert Grenzsetzungen und erhöht dabei die Gefahr sexualisierter Übergriffe.

- Sexualität und Behinderung

In der Öffentlichkeit wie auch bei Betreuerinnen und Betreuern bestehen noch immer Vorurteile und Unsicherheiten hinsichtlich einer eigenständigen Sexualität von Menschen mit Behinderung. Sie werden vielfach als asexuelle Wesen angesehen, ihnen wird das Bedürfnis nach Zärtlichkeit und Sexualität oftmals abgesprochen, Sexualität und sexuelle Aufklärung sind Tabuthemen. Das aktive Ausleben sexueller Bedürfnisse wird auch heute noch verhindert, explizit verboten oder als reine Triebabfuhr diffamiert. Die Entsexualisierung von Mädchen und Frauen mit Behinderung entsteht durch verbreitete gesellschaftlich akzeptierte Bilder; Ausdruck sind Verhinderung von Mutterschaft sowie Zwangssterilisation und Zwangsabtreibungen.

Berichten Frauen mit Behinderung von sexualisierten Gewalterfahrungen, wird ihnen oftmals nicht geglaubt. Das immer noch weit verbreitete Vorurteil, nur

⁸ Rebethje, M. & K. Ziese (2000), S. 20.

junge attraktive Frauen wären Opfer von sexualisierten Übergriffen und Frauen mit Behinderung wären sexuell nicht attraktiv, unterstützt die Nichtwahrnehmung ihrer Gewalterfahrung. Weitere Mythen wie: Behinderte seien asexuelle Wesen oder aber sie seien promiskuitiv, tragen dazu bei, sexualisierte Gewalt gegen Frauen mit Behinderung zu verschleiern. Andererseits wird unterstellt, es handele sich um Phantastereien, die die Wünsche nach Partnerschaft und Sexualität ausdrücken. Die Wahrnehmung und damit auch der Umgang mit den Betroffenen ist abhängig von den Wertesystemen der Betreuerinnen und Betreuern sowie Bezugspersonen.

Die Tabuisierung sexueller Aufklärung von Mädchen und Frauen mit Behinderung, stellt ein Gefahrenpotenzial für sexuelle Ausbeutung dar. Zemp und Pirchner (1996) befragten in einer Studie in österreichischen Einrichtungen 130 Frauen mit Behinderung nach ihrem Wissen über Sexualität. Die Frauen waren zwischen 17 bis 69 Jahren alt, zu 57,7 % geistig behindert, 6,6 % lernbehindert, 23,3 % körperbehindert und 12,5 % mehrfach behindert. Einem Teil der Frauen waren nur Einzelaspekte der sexuellen Aufklärung bekannt, wie der Unterschied zwischen Mann und Frau. Etwa die Hälfte der Frauen wusste etwas über Geschlechtsverkehr und fast eben so viele etwas über sexualisierte Gewalt. Etwa ein Drittel der Frauen sind sexuell nicht aufgeklärt; sie hatten beispielsweise kein Wissen über Ursachen und Bedeutung von Monatsblutungen.

Weiterhin wurden die Frauen befragt, inwieweit sie Schwangerschaften verhüten. Knapp die Hälfte der befragten Frauen verhüteten, wobei 62,5 % dieser Frauen Sterilisation als Verhütungsmethode angaben. Dabei handelte es sich bei den meisten um eine Zwangssterilisation. Der größte Anteil der Frauen hat ihre Einwilligung nicht gegeben, die Sterilisation erfolgte kurz vor der Volljährigkeit auf Wunsch oder mit Zustimmung der Eltern.⁹ Viele Frauen empfanden Trauer und Unverständnis darüber, dass sie in diese Entscheidung nicht einbezogen wurden.

Die Frage nach Mutterschaft von Frauen mit Behinderung wird im öffentlichen Bewusstsein als Zumutung empfunden und nicht als Wunsch einer eigenen Lebensplanung von Frauen mit Behinderung akzeptiert. Die Meinung, dass Frauen mit Behinderung keine Verantwortung für ein Kind übernehmen können und dass das Kind vor einer möglichen Vererbung der Behinderung be-

⁹ Zemp, A. & E. Pirchner (1996). *Weil das alles weh tut mit Gewalt*. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen. Bundesministerium für Frauenangelegenheiten. Schriftenreihe der Frauenministerin, Band 10, S. 98. Wien.

wahrt werden sollte, ist weit verbreitet. Schwangeren Frauen mit Behinderung wird in der Regel auch von ärztlicher Seite eine Abtreibung nahegelegt.

- Das Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderung

Es gibt in Deutschland bisher keine repräsentativen Studien und wissenschaftlichen Untersuchungen, die Aussagen zum Ausmaß sexualisierter Gewalt gegen Menschen mit Behinderung machen können. Die vorliegenden Untersuchungen unterscheiden sich in der Größe der Stichproben, befragten Gruppen, Methodik usw. besondere Risikofaktoren, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden, sind jedoch erkennbar: „Eine intellektuelle Beeinträchtigung, Erziehung zur Anpassung und Unauffälligkeit, Hilfsbedürftigkeit und Abhängigkeit, geringes Selbstwertgefühl, emotionale Vernachlässigung, verminderte Artikulationsfähigkeit, vermeintlich geringere Glaubwürdigkeit, Abwertung, Leugnung und Reglementierung sexueller Bedürfnisse, sexuelle Unaufgeklärtheit, Sterilisation.“¹⁰

Die wenigen Studien belegen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung in erhöhtem Maß von sexualisierter Gewalt betroffen sind.¹¹ In der Studie von Zemp und Pircher (1995) wurden die Frauen hinsichtlich ihrer Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt befragt; der Befragung lag eine weitgefaste Definition sexualisierter Gewalt zugrunde, zu der auch abwertende Bemerkungen über den Körper und unangenehme Berührungen zählen. 62,3 % der Frauen gab an, sexuell belästigt worden zu sein, 64 % gaben sexualisierte Gewalterfahrungen an, 41 % der Frauen gaben mehrfache sexuelle Gewalterfahrungen an. Das heißt, mehr als jede zweite befragte Frau mit Behinderung musste sexualisierte Gewalt erfahren.

Sexuelle Übergriffe durch Festhalten und Geküsst werden kamen ebenso häufig vor wie Vergewaltigungen und versuchte Vergewaltigungen. Jede vierte Frau hatte eine derartige Erfahrung gemacht. Beinahe die Hälfte der Frauen waren mehrfach Opfer sexualisierter Gewalt geworden.¹²

Noack und Schmid (1994) führten in Niedersachsen eine Untersuchung mit Fachkräften aus Einrichtungen durch. Die Auswertung von 308 Fragebögen ergab, dass 51,3 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Fälle sexualisierter

¹⁰ Zinsmeister, J. Organisationsstelle behinderte Frauen; <http://www.behindertefrauen.org/archiv/info/arc11.html>

¹¹ vergl. Drucksache 15/899, Schleswig-Holsteinischer Landtag. *Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen - bestehende Hilfsmöglichkeiten und bedarfsorientierte Versorgungsplanung*, S. 23 ff. Kiel.

¹² Zemp, A. & E. Pircher (1996). *Weil das alles weh tut mit Gewalt*. Sexuelle Ausbeutung von Mädchen und Frauen. Bundesministerium für Frauenangelegenheiten, Schriftenreihe der Frauenministerin, Band 10, Wien.

Gewalt in der Einrichtung bekannt waren. Opfer sexualisierter Gewalt waren zu 31,5 % Frauen und 16,6 % Männer mit geistiger Behinderung¹³.

- Täterinnen und Täter

Die Täterinnen und Täter kommen aus dem gesamten Umfeld der Opfer, aus dem familiären Bereich, dem institutionellen, therapeutisch-ärztlichen und schulischen sowie dem Freizeit- und Arbeitsbereich. Sie sind zu 97 % Männer, die den Frauen zum größten Teil bekannt sind. Es sind Väter, Stief- und Pflegeväter, Betreuer, Bus- und Taxifahrer, Anleiter aus Werkstätten für behinderte Menschen und Mitbewohner in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe. Die große Nähe zu den Pflegepersonen ermöglicht dem Täter ständige Übergriffe und Sanktionierungsmaßnahmen. Die extreme Verletzlichkeit und Abhängigkeit ermöglicht dem Täter leichten wiederholbaren Zugriff. Zudem gibt das Abhängigkeitsverhältnis ihm weitestgehende Sicherheit vor Veröffentlichung des Missbrauchs. Falls es zur Aufdeckung der Taten kommt, bleibt eine strafrechtliche Sanktionierung oftmals aus.

„Wie sehr die Verfolgung von Gewalttaten im Sande verläuft, zeigt ein Blick auf die absoluten Zahlen unserer Studie: 74 der Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind, haben sich jemandem anvertraut. Zu Maßnahmen führte dieser Schritt bei 22 Frauen: In 10 Fällen wurde mit dem Täter (nur) gesprochen, in 4 Fällen erfolgten Anzeigen und Verurteilungen, in 3 Fällen wurde das Verfahren eingestellt, in den wenigen verbleibenden Fällen wurde der Täter versetzt oder bekam ein Verbot auferlegt.“¹⁴ Die seltenen Sanktionsmaßnahmen verdeutlichen, dass die Täter weitestgehend unbehelligt bleiben.

- Auswirkungen sexualisierter Gewalt und Behinderung als Folge sexuellen Missbrauchs

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt haben ein breites Spektrum. Betroffene Frauen nennen autoaggressives Verhalten, Ängste, Phobien, Schwindel, Bauch- und Magenschmerzen ohne organische Ursachen, Menstruationsbeschwerden, Schlafstörungen, sexuelle Probleme, Kopfschmerzen, Depressionen und Traurigkeit als Folgen der erfahrenen Gewalt. Fachlicherseits können häufig die Symptome der PTSD (Posttraumatisches Belastungssyndrom) diagnostiziert werden.

¹³ Noak, C. & Schmidt, H. (1994) *Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit geistiger Behinderung. Eine verleugnete Realität*. Esslingen.

¹⁴ Zemp, A. & E. Pircher (1996), S. 94

Sexualisierte Gewalterfahrungen, wie sexueller Missbrauch in der Kindheit, haben vielschichtige und vielfältige Auswirkungen, z. B. psychosomatische, psychische, soziale und autoaggressive Auffälligkeiten. Lernstörungen, verzögerte Entwicklungen in allen Bereichen bis hin zu körperlichen und geistigen Behinderungen können die Folge körperlicher Misshandlungen und sexualisierter Gewalt sein. Mädchen und Jungen entwickeln unterschiedlichste Störungsbilder als Überlebensstrategien, die dann möglicherweise als Behinderungsform eingestuft werden.

3 Problemdarstellung

3.1 Statistik

„Gewalt und Diskriminierung sind bis jetzt in den meisten Mitgliedstaaten noch kein Thema, dem systematische Aufmerksamkeit geschenkt wird. In den meisten Ländern fehlt es an verlässlichen Fakten und Statistiken zu diesem Problembereich. ... Eine Differenzierung der verschiedenen Formen der Gewalt wird selten durchgeführt. Darüber hinaus werden einige Formen von Gewalt nur dann als Gewalt angesehen, wenn nichtbehinderte Personen betroffen sind, ...“

Dieser Auszug aus dem Konferenzbericht zum Europäischen Tag der behinderten Menschen vom 3. Dezember 1999 in Brüssel, zum Thema „Gewalt und behinderte Menschen – Ursachen und Prävention“ ist bis heute aktuell.

Seitdem das tabuisierte Thema „Gewalt gegen Abhängige“, wobei in erster Linie Kinder gemeint waren, zu Beginn der 90er Jahre in die Öffentlichkeit gebracht wurde, sind im Verlauf der Diskussionen Menschen mit Behinderung in ihren zum Teil besonderen Abhängigkeitsverhältnissen in den Blick geraten. Auch die Zunahme politisch orientierter Gewalttaten im gleichen Zeitraum hatte eine verstärkte Berichterstattung in den Medien zur Folge.

Überraschend ist daher, dass nur wenige und stark fokussierte Datenerhebungen stattfanden und bis heute keine größer angelegte repräsentative Untersuchung erstellt wurde. Selbst Dunkelfeldforschungen sind nicht bekannt.

3.2 Differenzierung

Menschen mit Behinderung bilden keine homogene Gruppe, die mit wenigen Attributen zu beschreiben ist. Im Gegenteil bildet der genannte Personenkreis die Gesellschaft mit all ihren individualisierten Lebensformen und in ihrer pluralistischen Erscheinung ab.

Die Arbeitsgruppe hat sich dennoch auf einige Lebensbereiche beschränkt, die für betrachtenswert gehalten werden:

3.3 Öffentlicher Raum

Neben der Gewalt gegen Menschen mit Behinderung im persönlichen Umfeld oder in Einrichtungen kommt zunehmend die Frage der Sicherheit von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Lebensbereich in das allgemeine Interesse. Während wir auf der einen Seite immer mehr die Beteiligung an geselligen, kulturellen und auch sportlichen Veranstaltungen und Ereignissen fördern und ermöglichen wie auch die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten, die Möglichkeiten von Weiterbildungen in bestimmten Interessengebieten, ist zunehmend ein Unsicherheitsgefühl von Menschen mit Behinderung zu beobachten. Einzelne eklatante Übergriffe, insbesondere von rechtsradikalen jungen Erwachsenen gegen Menschen mit Behinderung, werden durch hohen medialen Aufwand zum Teil in skandalöser Weise transportiert. Nicht selten ist als Reaktion zu beachten, wie sich Menschen mit Behinderung aus dem öffentlichen Leben zurückziehen und sich auf die Sicherheit ihres häuslichen Bereiches beschränken. Natürlich bedeutet dieses einen hohen Verlust an Lebensqualität, im schlimmsten Fall sogar Isolation bis hin zur Suizidalität.

Es liegen keine statistischen Daten über die Folgen von Straftaten zum Nachteil von Menschen mit Behinderung vor. Auch Straftaten, die sich nicht bewusst gegen die körperliche Unversehrtheit einer Person richten, sondern „nur“ gegen deren Eigentum, wie z. B. im Wohnungseinbruch, führen für die Betroffenen noch langen Zeit danach zu einem Gefühl der Hilf- und Schutzlosigkeit und zu diffusen Ängsten.

Die statistische Analyse von Straftaten ist auch insofern für eine Beurteilung der Lage nicht geeignet, als diese nicht berücksichtigt, wie viele Menschen mit Behinderung sich aus Angst und Unsicherheit von vornherein aus dem öffentlichen Leben zurückziehen oder sich bewusst oder unbewusst massive Beschränkungen auferlegen.

Das Gefühl der Angst und Unsicherheit ist jedoch nicht nur auf den Bereich der kriminellen Gewalt beschränkt: Die Einschränkung der Mobilität beginnt bereits im öffentlichen Verkehrsraum, sei es als Fußgänger, sei es als Teilnehmer im öffentlichen Personennahverkehr. Zu kurze Grünphasen und Ampelschaltungen an den Fußgängerüberwegen sowie mangelhaft erleuchtete Fußgängertunnel und Bahnunterführungen sind Unfallgefahrenpunkte und lösen selbstverständlich Unsicherheitsgefühle aus.

Die in einigen Kommunen eingesetzten haupt- und ehrenamtlichen Beauftragten für Menschen mit Behinderung sind zumeist aktiv dabei, neben der Bestandserhebung behindertengerechter Einrichtungen auch Bedarfsermittlungen für die Wünsche und Bedürfnisse der Teilhabe von Menschen mit Behin-

derung am öffentlichen Leben festzuhalten. Viele Kommunen haben daraus auch Konsequenzen gezogen und eine Vielzahl behindertengerechter Maßnahmen eingeleitet bzw. in den Alltagsbereich umgesetzt.

3.4 Schule

Das Problem der Ausübung von Gewalt gegen Menschen mit Behinderung kann in Einzelfällen auch im schulischen Bereich auftreten.

Generell gilt auch hier, dass Gewalt gegen Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen nicht speziell untersucht wurde und somit keine gesicherten Daten vorliegen.

Um dieser Problematik zu begegnen bzw. sie zu vermeiden, werden präventiv verschiedene schulische Maßnahmen ergriffen. Es bestehen hierzu Aus- und Fortbildungsangebote.

4 Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz sieht grundsätzlich zwei Arten der Beschulung vor: integrative Beschulung in allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen oder Unterricht in Sonderschulen.

Sonderschulen sind Schulen für:

- Lernbehinderte (Förderschulen)
- Verhaltensgestörte (Schulen für Erziehungshilfe)
- Blinde
- Sehbehinderte
- Geistigbehinderte
- Hörgeschädigte
- Körperbehinderte
- Sprachbehinderte sowie Sprachheilgrundschulen

„Behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler sollen gemeinsam unterrichtet werden, soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Möglichkeiten erlauben und es der individuellen Förderung behinderter Schülerinnen und Schüler entspricht.“ (§ 5 Abs. 2, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, 1990)

Diese Generalklausel gilt für alle Schularten, alle Behinderungsarten und alle Altersstufen.

Im Schuljahr 2001/02 wurden in Schleswig-Holstein 16.387 Schülerinnen und Schüler mit Behinderung unterrichtet. Davon wurden 4434, also ca. 27% der Schülerinnen und Schüler in integrativen Maßnahmen aller allgemeinbildenden Schulen unterrichtet.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in integrativen Maßnahmen und in Sonderschulen im Schuljahr 2001/2002:

Sonderpädagogischer Förderschwerpunkt:	An Sonderschulen	Integrative Beschulung
Lernen	8.031	2.869
Sprache	680	602
emotionale und soziale Entwicklung	199	163
Geistige Entwicklung	2.423	267
körperliche und motorische Entwicklung	449	183
Hören	171	194
Sehen	0	156
Summe	11.953	4.434

Mit der neuen Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 19. Juni 2002, wurden die Rechte der Eltern / Betroffenen erheblich gestärkt. Insbesondere wurde die Mitsprache bei den Beschulungswünschen gestärkt.

Mit dem neuen Lehrplan „Sonderpädagogische Förderung“, der zum 1.8.2002 zur Erprobung in Kraft getreten ist, wird die individuelle Förderung in den Mittelpunkt gestellt. Grundlagen für die sonderpädagogische Förderung sind die Lehrpläne der Grundschule und der Sekundarstufe I. Diese werden je nach den sonderpädagogischen Förderbedürfnissen an die individuellen Lernmöglichkeiten der Schülerin und des Schülers angepasst. Es werden individuelle Sonderpädagogische Förderpläne erstellt, in denen bisherige Entwicklungen der Schülerin bzw. des Schülers dokumentiert, Förderziele festgelegt und mindestens einmal jährlich überprüft werden. An der Erstellung des Sonderpädagogischen Förderplans sind die unterrichtenden Lehrkräfte, die Eltern, soweit es möglich ist, die Schülerin oder der Schüler selbst und ggf. auch außerschulische Einrichtungen bzw. Maßnahmenträger beteiligt.

Durch regelmäßige Kontakte zwischen Schule und Elternhaus erfolgt ein Austausch über den Entwicklungsstand und die nächsten Lernziele. In diesem Rahmen kann ausgeübte oder empfundene Gewalt gegen Menschen mit Behinderung thematisiert werden.

In den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen ist die Gewaltprävention bei Menschen mit Behinderung nicht explizit als Unterrichtsthema ausgewiesen. Sie lässt sich jedoch auf vielfältige Weise in die verschiedenen Fachbereiche integrieren. Dieses ist z. B. im Fach Evangelische bzw. Katholische Religion, Deutsch, oder Philosophie gut möglich. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein hat im Jahr 2000 die Dokumentation „Friedenserziehung in den Lehrplänen“ mit Anregungen für Schule und Unterricht herausgegeben.

5 Aus- und Fortbildungsangebote

Am Heilpädagogischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel werden den Studierenden Lehrveranstaltungen zur Thematik angeboten. Dieses sind u. a.:

- Aspekte einer Pädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung, z. B. selbstverletzende Verhaltensweisen, körperliche und seelische Gewalt gegen Menschen mit Behinderung
- Kooperation und Teamarbeit, hier: Netzwerke der Förderung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, die von Gewalt betroffen sind
- Zur Förderung von Menschen mit autistischen Verhaltensweisen
- Erziehungshilfe in Fällen von Kindesmisshandlung
- Kinder und Jugendliche im Kontext von Verhaltensstörungen in der kinderärztlichen Praxis
- Netzwerke schulischer und außerschulischer Erziehungshilfe

Darüber hinaus wurden Forschungsvorhaben zur Thematik im Rahmen von Diplom- und Staatsexamensarbeiten durchgeführt. Diese Arbeiten können im Heilpädagogischen Institut eingesehen werden.

Das *frühere* Institut für Praxis und Theorie der Schule (IPTS) - jetzt: Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) - hat Fortbildungsmaterialien für die Lehrerfortbildung entwickelt. Auch hier beziehen sich die Angebote allgemein auf Gewaltprävention. Eine Spezifizierung auf Gewalt gegen Menschen mit Behinderung ist nicht extra ausgewiesen, lässt sich jedoch immer integrieren. Materialien zur Gewaltprävention können über das *IQSH, Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Schreiberweg 5, 24119 Kronshagen*, bestellt werden; z. B. :

- PIT: Prävention im Team, in der Grundschule
- PIT in der Sek I
- 88 Impulse zur Gewaltprävention
- Mobbing: Gewaltprävention an Schulen in SH
- PETZE - Präventionsbüro gegen sexualisierte Gewalt an Schulen

Darüber hinaus bestehen regionale Arbeitskreise, die die Vernetzung von Jugendhilfe und Schule unterstützen. Hierbei ist Gewaltprävention ein wesentlicher Schwerpunkt. Speziell hat mixed pickles e.V. Fortbildungskonzepte zum Themenkomplex „Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“ entwickelt.

In Schulen werden Schülerinnen und Schüler unter fachlicher Anleitung zu Konfliktlotsen ausgebildet. Damit leisten Schülerinnen und Schüler selbst einen aktiven Beitrag zur Gewaltprävention. Dieses Ausbildungsangebot wird von Schülerinnen und Schülern der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sowie der Sonderschulen wahrgenommen.

Beispiel für Gewaltprävention an einer Schule für Geistigbehinderte

Die Unterrichtseinheit „Ich sage NEIN!“ zur Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung zeigt eindrücklich, dass es gelingen kann, Schülerinnen und Schüler in ihrer Selbst- und Sozialkompetenz zu fördern. Im Rahmen der Präventionsarbeit geht es nicht nur um den unmittelbaren Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt, sondern auch grundsätzlich darum, Selbstbewusstsein und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu fördern.¹⁵

Dieses Beispiel macht deutlich, dass es nicht von dem Ort der Beschulung abhängt, ob durch präventive Maßnahmen der Gewalt gegen Menschen mit Behinderung vorgebeugt werden kann. Es ist maßgeblich davon abhängig, wer und auf welche Art und Weise diese Person mit der Problematik befasst ist, und diese entsprechend verantwortungsvoll zu einem persönlichen Themenschwerpunkt macht.

¹⁵ Edda Mareike Koschnick, Zeitschrift für Heilpädagogik, Heft 9/2002

6 Fazit

Jede Form von Gewalt wird i.d.R. negativ erlebt. Daher müssen alle Schülerinnen und Schüler dafür sensibilisiert werden, dass ein Mensch mit Behinderung Gewaltanwendung als um so schwerwiegender erleben muss, wenn er sich nicht dagegen wehren kann.

Eine Möglichkeit des gemeinsamen Lernens und Umgangs mit der Thematik bietet der integrative Unterricht. Hier erfahren Schülerinnen und Schüler im täglichen Umgang wie sich die Lern- und Lebensbedingungen durch eine Behinderung erschweren können. Eine weitere Möglichkeit bietet die thematische Behandlung der Problematik in Sonderschulen. Daneben ist es weiterhin sinnvoll, die Lehrkräfte für diesen Themenschwerpunkt zu sensibilisieren. Auch können ggf. entsprechend qualifizierte Lehrkräfte beratend hinzugezogen werden, um gewaltpräventive Maßnahmen in den Unterricht zu integrieren.

Eine grundsätzliche Schwerpunktsetzung, speziell zur Gewaltprävention für Menschen mit Behinderung, erscheint besonders vor dem Hintergrund des integrativen Gedankens nicht angemessen, da damit eine erneute „Sondersituation“ für gerade diese Menschen geschaffen würde, die dem integrativen Gedanken widerspricht. Dennoch besteht eine Verpflichtung, überall wo es möglich ist, im Zusammenhang mit gewaltpräventiver Pädagogik alle Schülerinnen und Schüler, auch diejenigen mit Behinderung, aber eben nicht nur speziell diese Schülergruppe, in ihrer Selbstkompetenz zu fördern, ihr selbstbestimmtes Verhalten zu stärken und zu unterstützen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beabsichtigt, die entsprechenden Aus- und Fortbildungsangebote weiter bekannt zu machen und den Sonderschulen die im Beispiel angeführte Unterrichtseinheit besonders zu empfehlen.

6.1 Einrichtungen

Generell kann für Einrichtungen gesagt werden, dass bei den hierzulande bestehenden Diensten resultierend aus der Geschichte, die nach dem III. Reich eine radikale Wende im Menschenbild der Gesellschaft erforderte, eine zunächst fürsorglich behütende Ausrichtung im Vordergrund stand. In den siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde zunehmend die Integration von Menschen mit Behinderung gefördert. Damit einher ging die Dezentralisierung und Spezialisierung der Hilfsangebote. Menschen mit Behinderung wur-

den nun nicht mehr Abseits in Großeinrichtungen, sondern möglichst in ihrer Herkunftsregion betreut.

Die derzeitige Entwicklung geht von der Mitbestimmung durch Vertretungen der Einrichtungsnutzerinnen und -nutzer hin zur weitgehenden Selbstbestimmung.

Weiterhin ist unter dem hier behandelten Aspekt die vorhandene Struktur von Anbietern, Bediensteten, Professionellen, Gruppenleitern und anderen Verantwortlichen gegenüber Nutzern, Beschäftigten, Hilfeempfängern oder Betreuten eine Voraussetzung für ein Machtgefälle, das Gewaltanwendungen begünstigen kann.

Gruppendynamische Prozesse führen ebenfalls zu Konstellationen, in denen Positionen innerhalb der Gruppe so differieren können, dass ein Machtgefälle mit entsprechenden Folgen entsteht.

- Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Die arbeitsorientierte Ausrichtung und Gestaltung der Werkstätten für behinderte Menschen lassen Gefahren für Gewaltanwendung befürchten, die unter den Beschäftigten durch Mobbing z. B. wegen unterschiedlicher Leistungsfähigkeit und der entsprechenden Bewertung resultieren können. Die zunehmende betriebswirtschaftliche Orientierung der Werkstätten kann auch zu Stresssituationen führen, die die Gruppenleitung oder Anleiter in Druck versetzt, der bei mangelnder Unterstützung zur Weitergabe diesen Drucks in unterschiedlichen Formen führen kann.

- Wohneinrichtungen, Pflege und Klinik

Bei Wohnangeboten besteht durch die abgeschlossene Betreuungsform nach wie vor die größte Gefahr für unerkannte und weitgehend gedeckte Gewaltanwendung zwischen Funktionsträgern und Betreuten. Wechselndes Personal, intime Annäherung aus gesundheitlichen oder hygienischen Erfordernissen und verbreitete Einzelzimmerbelegung sind begünstigende Umstände, die nicht verändert werden können oder sollen, sondern hier bedarf es der Aufklärung aller Beteiligten für den sensiblen Umgang mit diesen potentiellen Gefahren.

- Freizeiteinrichtungen

Für viele mobilitätseingeschränkte Menschen sowie sinnes-, geistig-, seelisch- oder psychisch behinderte Menschen gibt es behinderungsbedingt Folgen in

der Nutzung von Freizeiteinrichtungen. Hier kann selbstverständlich nicht von Gewalt gegenüber dem genannten Personenkreis gesprochen werden, wenn gleich es Ausgrenzungen gibt, die vermeidbar sind. Es gilt jeweils differenziert zu betrachten, ob der Veranstalter durch die Ausrichtung seiner Einrichtung aus Unkenntnis fahrlässig oder aus Kalkül vorsätzlich Menschen mit Behinderung von seinem Angebot fernhält.

Zudem gibt es eine Reihe von Freizeitangeboten, die genau auf Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Diese gelten somit nur für einen begrenzten Personenkreis, bei dem sich Behinderungsart oder Schwere der Behinderung und Interessenlage weitgehend decken. Je differenzierter hier das Angebot ist, desto stärker ist davon auszugehen, dass Öffentlichkeit weniger Zugang hat und die Gefahr von Übergriffen wächst. Gedacht ist hier an kommerzielle Angebote, die sich an den Personenkreis richten zum Beispiel Familien-/Behindertentage in Freizeitparks oder ein Disco-Abend im Monat für Menschen mit Behinderung bei einer ortsansässigen Diskothek; es sind aber auch Angebote gemeint, die von Maßnahmeträgern in geschützten Rahmen stattfinden wie beispielsweise Freizeitclubs für Menschen mit Behinderung der Kirchengemeinde oder Veranstaltungen in Räumen von Maßnahmeträgern wie der „Tanz in den Mai“ in einer Wohneinrichtung bzw. in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung.

6.2 Familien und Partnerschaften

Vor allem Familien stellen ein großes Dunkelfeld dar, welches aber durch die seit längerer Zeit enttabuisierte Diskussion von Kindesmissbrauch in allen Formen erhellt wurde. Für Menschen mit Behinderung, und hier im Wesentlichen Kinder mit Behinderung, ist durch stärkere Abhängigkeit eine größere Gefahr gegeben. Die Verdunkelung von Übergriffen ist für die Täter nach wie vor einfach, da die Barrieren zur Mitteilung durch die Opfer in der Regel schwer oder gar nicht überwunden werden können.

Partnerschaften zwischen Menschen mit Behinderung haben die selben Tendenzen Gewalt zu provozieren wie Partnerschaften ohne behinderte Partner. Die Gefahren liegen hier im sozialen Status, der ökonomischen Absicherung, dem Abhängigkeitsgrad der Partner und den erlernten Formen der Auseinandersetzung beider.

In Partnerschaften in denen ein Partner mit Behinderung lebt, sind viele Faktoren handlungsleitend, die wesentlich aus dem Rollenverständnis der Partner sowie dessen Umsetzung und Akzeptanz resultieren.

6.3 Gewalt durch Menschen mit Behinderung

Die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt gegen Menschen mit Behinderung sollte nicht dazu beitragen, diese als Personengruppe auf den Opferstatus zu reduzieren. Bisher tauchen Menschen mit Behinderung in Erhebungen weder als Opfer noch als Täter und Täterinnen explizit auf. Vielmehr handelt es sich hier um ein „... Feld, wo wir erst lernen müssen, das in all seiner Differenziertheit zu sehen“¹⁶

Die Statistiken des Bundeskriminalamt (in Bezug auf Gewalttaten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) weisen Täterinnen und Täter bzw. Tatverdächtige differenziert nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit bzw. Herkunftsland aus.

Aussagen über Menschen mit Behinderung als Täterinnen und Täter finden sich ansatzweise in Studien zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“.

So gibt es aus Wohneinrichtungen Aussagen sowohl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch von Bewohnerinnen und Bewohnern, die Mitbewohner als Täter benennen. Dies gilt auch für den Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen.

Problematisiert wird hier vor allem die Unsicherheit im Umgang mit Tätern, sofern sie in der gleichen Einrichtung leben oder arbeiten. Das Spektrum der Unsicherheiten reicht von Fragen zur Glaubwürdigkeit und Schuldfähigkeit (bei Menschen mit geistiger Behinderung/Lernschwierigkeiten) bis hin zu Handlungsmöglichkeiten des Trägers.

Hier wird insbesondere von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern immer wieder der Bedarf an Fortbildung/Information formuliert.

¹⁶ Zitiert nach Aiha Zemp, „Weil das alles so weh tut mit Gewalt“, Wien, 1996, S. 82

7 Angebote zur Prävention, Beratung und Therapie als Maßnahmen zum Opferschutz

7.1 Präventions- und Hilfsangebote

Um angemessen auf Gewaltbetroffene einzugehen, ist eine Sensibilisierung der Betreuungspersonen wichtig.

Präventionsangebote für Betreuungspersonen, Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern von Mädchen und Jungen mit Behinderung beinhalten Themenbereiche wie:

- die Reflexion der eigenen Werthaltungen und Vorurteile in Bezug auf Menschen mit Behinderung,
- eine Erziehungshaltung, die Eigenständigkeit und Selbstbestimmung fördert und damit Abhängigkeiten reduziert,
- das Akzeptieren von Grenzen, die Unterstützung des Selbstwertes und eines positiven Körpergefühls mit der Behinderung,
- die Wahrnehmung einer eigenständigen Sexualität von Mädchen und Jungen mit Behinderung,
- die Sensibilisierung für den Themenbereich sexualisierte Gewalt,
- das Kennenlernen von Anlauf- und Beratungsstellen und Möglichkeiten der Unterstützung für Betroffene,
- die Reflexion struktureller Bedingungen sexualisierter Gewalt.

Präventionsangebote für Menschen mit Behinderung unterscheiden sich grundsätzlich nicht von allgemeinen Präventionsangeboten. Es müssen aber immer behinderungsbedingte Aspekte berücksichtigt werden. Dr. Angela May formuliert Bausteine der Prophylaxe zu verschiedenen Themenkomplexen, die für die direkte vorbeugende Arbeit mit Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen zur Thematik der sexualisierten Gewalt von Bedeutung sind:

- Körper

Den Körper kennen lernen und seine Einschränkungen akzeptieren lernen. Sensibilisierung für Nähe und Distanz und physische und psychische Integrität.

- Meine Rechte

Informationen über das Recht auf staatlichen Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung aufzeigen. Institutionen benennen, die hierfür eintreten.

- Sexualität

Über Sexualität informieren und durch das Sprechen darüber die Enttabuisierung fördern. Sexuelle Bedürfnisse und Gefühle bewusst machen und Grenzen formulieren lernen.

- Ich-Stärke

Selbst-Bewusstsein fördern, eigene Wünsche durchsetzen lernen, Beurteilungs- und Entscheidungsfähigkeit fördern.

- Informationen

Über sexuellen Missbrauch und mögliche Hilfsangebote sprechen.

- Gefühle

Gefühle bemerken und wichtig nehmen. Gefühle äußern lernen.¹⁷

7.2 Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung

Insbesondere Frauennotrufe, Kinderschutzzentren und Fachberatungsstellen¹⁸ bieten Unterstützung und Begleitung für Menschen mit Behinderung bei sexualisierter Gewalt an.

Die Frauennotrufe haben sich in ihren Eckpfeilern der Notruftarbeit zum Ziel gesetzt, die Vielfalt der Bevölkerung durch vermehrte Zusammenarbeit mit weiblichen Angehörigen marginalisierter Gruppen in den Notrufteams auszudrücken und weit gefächerte Kompetenzen als integralen Bestandteil von Einstellungskriterien und Einarbeitungsverfahren umzusetzen, die die Öffnung für Mädchen und Frauen mit Behinderung einschließt.

Einige Frauennotrufe haben spezialisierte Beratungskonzepte für Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung erarbeitet oder haben in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen der Behindertenhilfe Angebote entwickelt, um der Diskriminierung von Mädchen und Frauen mit Behinderung entgegenzuwirken. Mit „mixed pickles e.V.“ wurde für Schleswig-Holstein ein spezifisches Angebot initiiert.

¹⁷ May, A. (2000). Chancen und Grenzen von Prävention und Prophylaxe. In May, A. & N. Remus &. Bundesarbeitsgemeinschaft Prävention u. Prophylaxe e.V. (Hrsg.) *Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen*. Schriftenreihe gegen sexualisierte Gewalt, Band I. S. 94. Berlin: Verlag die Jonglerie.

¹⁸ siehe Adressenanhang

8 Kriminalprävention

Prävention hat zum Ziel, Gewalt möglichst zu verhindern, d. h., Täterinnen und Täter zu stoppen und Opfer zu schützen. Kriminalpräventive Arbeit muss auf verschiedenen Ebenen ansetzen:

1. auf der *gesamtgesellschaftlichen Ebene*, um strukturelle Bedingungen von Gewalt zu erkennen, Rollenbilder und Machtverhältnisse zu reflektieren,
2. auf der *individuellen Ebene*, in der Arbeit mit (potentiellen) Täterinnen und Täter und Opfern.

Die gesamtgesellschaftliche Ebene

Gewalt gegen Menschen mit Behinderung findet im soziologischen Diskurs Parallelen in den Phänomenen „Gewalt gegen gesellschaftliche Randgruppen“ sowie „Gewalt gegen Schwächere“. Beide Erscheinungsformen von Gewalt sind analysiert und präventive Möglichkeiten diskutiert. So hat auch der Landes-Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein zu Gewalt gegen Randgruppen, die sich häufig als rechtsextreme Gewalt äußert, gearbeitet. (Leitfaden gegen Rechts, Kiel 2002)

Die Verbindung zum Thema Gewalt gegen Menschen mit Behinderung liegt in der rechtsextremistischen Ideologie, die eine Unterscheidung von wertem und unwertem Leben vornimmt sowie die Ausgrenzung des „Andersseins“ legitimiert.

Ein Zusammenhang zum Thema „Gewalt gegen Schwächere“ findet sich dort, wo Menschen mit Behinderung, wie z. B. auch alte Menschen, abhängig sind von Unterstützung / Assistenz auch im lebenspraktischen Bereich (vgl. hierzu: Konzepte zur Kriminalitätsverhütung, Gewalt gegen ältere Menschen, Kiel 1995).

Das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, liegt hier vor allem in (wirtschaftlicher) Abhängigkeit und Machtunterschieden begründet. Gewalt kann als Folge von Macht bezeichnet werden, die der Täter über das Opfer ausübt, das nicht die Macht hat, dies zu verhindern. Gewalt gegen Menschen mit Behinderung stellt in dieser Sicht einen verantwortungslosen Umgang mit Macht dar.

Zentrale Begriffe für effektive Maßnahmen zur Prävention sind somit Verantwortung, Ermächtigung (im Sinne von empowerment) und Bildung.

Verantwortung meint hier eine gesellschaftliche Verantwortung jeder einzelnen Person, die einen Schutz von Schwächeren einschließt. Dies zu vermitteln, ist

beispielsweise auch Anliegen eines nationalen schwedischen Programms zur Kriminalprävention, mit dem Titel „Unser aller Verantwortung“. Zudem geht es auf dieser Ebene darum, Gewalt zu ächten und ein öffentliches Bewusstsein für Machtunterschiede und Machtmissbrauch herzustellen.

Die Individuelle Ebene

Arbeit mit (potentiellen) Täterinnen und Täter

Assistenzabhängige Menschen mit Behinderung sind zum einen gefährdet durch gewalttätige Übergriffe von Bezugspersonen. Hier haben v. a. Entlastungsangebote, Fortbildung und Supervision präventive Wirkung.

Allgemein wird, auch in Deutschland, seit einiger Zeit verstärkt das Augenmerk darauf gerichtet, dass Gewalttaten fast ausschließlich von Männern / männlichen Jugendlichen verübt werden. „Männlichkeits- und Mannhaftigkeitsnormen“ so Dr. Gunter Pilz, können aggressive Verhaltensmuster sowie körperliche Gewalt als Mittel zur Interessensdurchsetzung produzieren, fördern und (er)fordern.¹⁹

Präventionsstrategien, so die Meinung der Forschenden, müssen daher geschlechtsreflektierend arbeiten. Also auch nach Inhalten geschlechtsspezifischer Sozialisation und gesellschaftlichen Rollenbildern fragen, die männliche Jugendliche in der Phase der Aneignung von Geschlechtsidentität verstärkt gewalttätig werden lässt.²⁰

Dies findet in gewaltpräventiven Programmen einzelner Bundesländer und Kommunen (Gemeinsam gegen Gewalt, Hamburg; Memme – Anti-Gewalt-Training in der Schule, Bayreuth; Cool statt Gewalttätig, Saarland) Berücksichtigung.

Maßnahmen, die sich explizit die Verhinderung von Gewalt gegen behinderte Menschen zur Aufgabe machen, gibt es bisher kaum.

So weist der ‚Infopool Prävention‘ des BKA zum Thema Gewalt gegen Menschen mit Behinderung nur ein Projekt auf nationaler Ebene aus: Das Projekt Sport gegen Gewalt, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit in Schleswig-Holstein.

¹⁹ Dr. Gunter Pilz in ‚Jugend und Gewalt‘ Hessischer Jugendring Bd.4, Wiesbaden 1992

²⁰ Vgl. hierzu Prof. Benno Hafener, Studie im Auftrag der Landeszentrale für politische Bildung, Wiesbaden 2002 sowie ‚Jungen gegen JungenGewalt‘, Polizeidirektion Hannover; Joachim Kersten, Gut und Geschlecht. Männlichkeit, Kultur und Kriminalität, Berlin 1997; Sabine Behn u. a. (Hrsg) Jungen, Mädchen und Gewalt, IFFJ-Schriften 8; Detlef Gause, Heike Schlottau Hrsg., Jugendgewalt ist männlich, Ev. Akademie Nordelbien, Hamburg 2002

Arbeit mit (potentiellen) Opfern

Seit Mitte der 80er Jahre werden in Deutschland Präventionskonzepte entwickelt, die sich stark an US-Amerikanischen orientieren. Das Konzept des „empowerment“ bestimmt dabei weitgehend die gewaltpräventive Theorie und Praxis.

Kernpunkt dieser „Ermächtigungsstrategie“ ist die Überlegung, dass potentielle Opfer durch den Abbau der eigenen Ohnmacht am effektivsten vor Gewalt geschützt werden können. Basierend auf dem Engagement der Frauen- und Kinderschutzbewegung, gibt es inzwischen eine Reihe von positiven Erfahrungen, die vor allem in der Arbeit mit Kindern, zur Verhinderung von sexualisierter Gewalt gemacht wurden.

Diese Arbeit ist ein wichtiger Baustein zur Verhinderung von Gewalt, sofern sie die gesellschaftlichen Ursachen (Machtverhältnisse) mit in den Blick nimmt.²¹ Bemühungen, nach diesen Strategien auch mit behinderten Menschen zu arbeiten, sind bisher wenig publik.²²

Die Erfahrungen zeigen, dass es Präventionsprojekte mit Kindern und Jugendlichen braucht, die möglichst frühzeitig ansetzen und alle Akteure mit einbeziehen. Wichtige Voraussetzung hierfür ist ein breites Kooperationsbündnis von Schulen, Kindergärten, Jugendarbeit, Polizei und beteiligten Behörden. Nicht zuletzt brauchen Präventionsprogramme eine lokale Verortung, Finanzierungssicherheit und Partizipation als konzeptionelles Prinzip.

8.1 Bildung und Fortbildung

„Angesichts der Gewalt, die in unserer heutigen Gesellschaft so verbreitet ist, insbesondere gegenüber den am stärksten benachteiligten Personengruppen, sind Bildung und Ausbildung von entscheidender Bedeutung.“²³

Die Maßnahmen setzen auf verschiedenen Ebenen an:

- Die Ausbildung der behinderten Menschen selbst,
- Die Ausbildung der Personen aus dem persönlichen Umfeld behinderter Menschen,
- Ausbildung für Professionelle aus Opferschutz und -beratung, Justiz, Verwaltung, Schule und Politik.

²¹ vgl. Prof. Barbara Kavemann, Prävention. Eine Investition in die Zukunft, 1997.

²² Eine der Ausnahmen: Ulrike Luxen, Starke Mädchen, das sind wir! In: psychosozial Nr.77, Heft III, 1999

²³ Henri Falvre, Französischer Behindertenrat für Europa, in Konferenzbericht der Europäischen Kommission „Behinderte und Gewalt“, S.40

Dabei ist deutlich, dass Bildungsangebote ineinander greifen. So braucht es für die qualifizierte Ausbildung von Menschen mit Behinderung kompetente Ausbilderinnen und Ausbilder, die ihrerseits auf entsprechende Angebote angewiesen sind. Insbesondere an den verschiedenen Schulen sollten diese Inhalte landesweit in den Lehrplänen verankert werden. Dabei sind sowohl alle gemeinbildenden Schulen als auch berufsbildende Schulen und Hochschulen einzubeziehen.

Ausbildung der Menschen mit Behinderung

Ziel von präventiver Arbeit ist es, „...die Handlungskompetenz der gefährdeten Personen zu stärken. Der grundlegende Inhalt von Lehrgängen für Menschen mit Behinderung, die auf die Verhinderung von Gewalttaten abzielen, ist im wesentlichen identisch mit entsprechenden Kursen für andere Personengruppen:

1. Erwerb von Fertigkeiten, die der persönlichen Sicherheit dienen
2. Unterrichtung über persönliche Rechte
3. Stärkung von Selbstbehauptung und Selbstwertgefühl
4. Erwerb von Kommunikationsfertigkeiten
5. Erwerb von sozialen Fertigkeiten
6. Sexualerziehung
7. Selbstverteidigungskurse²⁴

Erwachsene mit Behinderung und insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten (geistiger Behinderung) sind bislang – auch in Schleswig-Holstein – nur selten Zielgruppe von Bildungsträgern. U. a. ist festzustellen, dass es nur wenige Bildungsurlaubsangebote für Beschäftigte aus Werkstätten für behinderte Menschen gibt, die diese Themen zum Inhalt machen. Die vorhandenen Angebote werden bislang in erster Linie von Verbänden der Behindertenhilfe wie z. B. der Lebenshilfe vorgehalten.

Geschlechtsspezifische Angebote für Frauen und Mädchen sind zudem über die Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein zu erfragen. „Mixed pickles e.V.“ bietet Informationen zu Literatur und zur Vermittlung von Referentinnen und Referenten.

Darüber hinaus sind der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung sowie die Wohlfahrtsverbände Ansprechpartner.

²⁴ Lydia Zijdel, Expertin für Gewalt gegen behinderte Menschen, geschäftsführende Vizepräsidentin von Mobility International, ebd., S.28

Die Notwendigkeit, alle vorhandenen Bildungs-, Beratungs- und Hilfeangebote auch für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen zu öffnen, ist auch mit Anfragen, z. B. an Kommunale Träger und an Institutionen wie Volkshochschulen und die Landeszentrale für politische Bildung zu unterstützen.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gilt zunächst der Bildungsauftrag der Schulen. Hier können verstärkt Angebote auch zur Selbstbehauptung und Information zu Hilfeangeboten gemacht werden.

Beispiel für diese Form der präventiven Arbeit sind Aktionen wie die Lübecker Stadtrallye, die es Gruppen von Schülern und Schülerinnen ermöglicht, örtliche Hilfseinrichtungen kennen zu lernen. Dieses Kooperationsprojekt von Schulen und Beratungs- bzw. Hilfseinrichtungen vermittelt Wissen und dient gleichzeitig dazu, Hemmschwellen abzubauen. Wichtig ist dabei die gezielte Einbeziehung behinderter Schüler und Schülerinnen sowohl aus Integrations- als auch aus Sonderschulen, gegebenenfalls in Begleitung der persönlichen Assistentinnen und Assistenten.

Darüber hinaus braucht es aber auch Angebote im Rahmen der außerschulischen Integration.

Erfreulich ist derzeit eine verstärkte Aufmerksamkeit des Landesjugendringes und einzelner Kreisjugendringe sowie örtlicher Jugendhilfeträger, die sich mit einzelnen Veranstaltungen explizit an Jugendliche mit Behinderung wenden.²⁵

Die Ausbildung der Personen aus dem persönlichen Umfeld von Menschen mit Behinderung

Gemeint sind hier sowohl Eltern und Geschwister von Menschen mit Behinderung als auch professionelle Assistenzgeberinnen und Arbeitgeber, Therapeutinnen und Therapeuten, Lehrerinnen und Lehrer und andere Fachkräfte, die in die persönliche Unterstützung von Menschen mit Behinderung eingebunden sind.

Ziel der Schulungen ist zum einen, Angehörigen Kompetenzen im Umgang mit verbaler Aggression zu vermitteln, die ihnen von Seiten der Umwelt begegnet. Zum anderen geht es um den Umgang mit eigener Wut und Ohnmacht sowie um die Sensibilisierung für eigenen Machtmissbrauch gegenüber Menschen mit Behinderung. Wichtig sind ferner Informationen über Beratungsstellen, Op-

²⁵ Im Jahre 2003 führt der Landesjugendring in Kooperation mit mixed pickles e.V. erstmals eine Ausbildung zur Jugendgruppenleiterin speziell für Mädchen und junge Frauen mit geistiger Behinderung durch.

ferschutz und Möglichkeiten der Intervention, falls es zu einer Gewalttat gekommen ist.

Für professionelle Assistenzgeberinnen und Assistenzgeber ist es notwendig, sich präventiv mit dem Thema Gewalt zu beschäftigen. So wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Wohneinrichtungen und Werkstätten häufig der Bedarf an Fort- und Weiterbildung aber auch an Teamsupervision zu diesem Themenkomplex formuliert. Auch hier gilt, dass sich Bildungsträger dieser Thematik verstärkt öffnen sollten. Angebote gibt es bislang auch von Trägern der Behindertenhilfe, Wohlfahrtsverbänden und Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein.

Beispiele aus anderen Ländern (wie den Niederlanden) zeigen, dass präventive Maßnahmen auch konzeptionelle Bedeutung haben. So beispielsweise, wenn in den Konzepten von Wohneinrichtungen und Werkstätten ausdrücklich Bezug darauf genommen wird, wie Gewalt innerhalb der jeweiligen Einrichtung verhindert werden soll, bzw. wie im konkreten Fall mit Gewalt umgegangen wird. Diese konzeptionelle Festlegung dient zum einem der Schaffung eines Problembewusstseins und vermittelt gleichzeitig Handlungskompetenzen.

Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und andere Fachkräfte stellen häufig ein Defizit während der eigenen Ausbildung fest, wenn es um den Themenkomplex Gewalt gegen Menschen mit Behinderung geht. Hier können Fortbildungen zunächst Unsicherheiten abbauen und langfristig zu einer Veränderung der Studien- und Ausbildungsinhalte führen. Wichtig dabei ist, dass behinderungsspezifische Fragen nicht in die Sonderdisziplinen abgedrängt werden, sondern Bestandteil allgemeiner Pädagogik -Lehre werden.

Schulung für Professionelle aus Opferschutz und -beratung, Justiz, Verwaltung, Schule und Politik

In diesem Bereich besteht nach wie vor ein großer Bedarf an Fort- und Weiterbildung. Hier geht es vorrangig um die Vermittlung von Kenntnissen über Behinderungen, über Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung und Kommunikationsmöglichkeiten.

Bisher sind Maßnahmen zur Unterstützung von Gewalt-Opfern für Menschen mit Behinderung weniger zugänglich. Grund hierfür sind nicht nur bauliche Barrieren sondern auch Unsicherheiten und Vorurteile auf Seiten der Professionellen.

So passiert es immer wieder, dass Menschen mit Behinderung aufgrund von Kommunikationsbarrieren nicht ernst genommen werden oder ihren Aussagen nicht geglaubt wird.

Prävention braucht aber auch die Gewissheit einer effektiven Intervention. An dieser Stelle ist eine verstärkte interdisziplinäre Zusammenarbeit erforderlich. Hier geht es zum einen um juristisches Wissen zu gesetzlichen Schutzmöglichkeiten von Opfern von Gewalttaten. So z. B., wenn strafrechtliche Verfahren eingestellt werden, weil insbesondere Menschen mit Lernschwierigkeiten keine Aussage machen können, die juristischen Maßstäben standhält. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Behindertenhilfe benötigen hier Informationen, welche alternativen gesetzlichen Schutzmöglichkeiten es gibt (BGB, SGB...).

Zum anderen müssen sich Juristinnen und Juristen verstärkt mit der Anforderung auseinandersetzen, Verfahren zu entwickeln, die Menschen mit Behinderung nicht benachteiligen oder ausschließen. Hier ist das Expertinnen- und Expertenwissen von Menschen mit Behinderung und deren Unterstützerinnen und Unterstützer wichtig. Resultierende Forderungen an Gesetzgebung, Politik und Verwaltung werden an anderer Stelle genannt

8.2 Partizipation und Jugendarbeit

Jugendarbeit ist Ort sozialen Lernens und somit ein geeignetes Feld für die kriminalpräventive Arbeit. Hier gilt es, soziale Kompetenzen und demokratische Fähigkeiten wie Solidarität und Toleranz zu vermitteln.

Um präventive Anti-Gewalt-Arbeit zu leisten, sind Konzepte zur außerschulischen Integration erforderlich, die Kindern und Jugendlichen Begegnung und Kennenlernen für einen konstruktiven Umgang mit Differenzen ermöglichen. Politische Jugendbildung kann hier eine wichtige Funktion erfüllen.

Kinder- und Jugendarbeit muss verstärkt für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zugänglich gemacht werden. Dazu braucht es einen Abbau von (baulichen) Barrieren aber auch bedürfnisorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, um eine Stärkung nach dem Prinzip des peer support zu erreichen²⁶.

²⁶ Konzept zur Arbeit mit Mädchen mit Behinderung, mixed pickles e.V., Lübeck

Grundsätzlich sollten alle mit öffentlichen Mitteln geförderten Programme eine Teilnahme von Menschen mit Behinderung ermöglichen.

Partizipation meint darüber hinaus aber auch die Einbeziehung der jeweiligen Zielgruppen als Expertinnen und Experten, mit Entscheidungskompetenz und Verantwortung für die Konzeption und Durchführung der Maßnahmen.

Ein Projekt mit dem Titel ‚Partizipation als ein Weg zur Verhinderung sozialer Ausgrenzung‘²⁷ hat kürzlich festgestellt, dass insbesondere benachteiligte Jugendliche von der zu beobachtenden Individualisierung gesellschaftlicher Schieflagen betroffen sind.

Diese sozialpolitische Entwicklung findet ihren Ausdruck in einer Abnahme gesellschaftlicher Solidarität (und Verantwortung). So stellt eine Lübecker Erhebung unter Kindern und Jugendlichen²⁸ die verbreitete Ansicht fest, dass jede Person für die eigene Ausgrenzung selbst verantwortlich ist.

Anders sein gilt als Grundlage für Ausgrenzungs- und Gewalterfahrungen. Zurückgeführt wird dies u. a. auf Äußerlichkeiten wie Aussehen und Kleidung. Aber auch Herkunft, sexuelle Orientierung und Behinderung werden genannt. Die resultierende Ausgrenzung, so der überwiegende Teil der Befragten, ist selbstverschuldet und eine Wiedereingliederung muss durch eigene Anstrengung erreicht werden.

Das Konzept „Partizipation als ein Weg zur Verhinderung sozialer Ausgrenzung“ setzt Beteiligungsverfahren gegen diese Tendenz der Individualisierung von Problemlagen.

Ziel ist es, dass die Akteure gesellschaftliche Ursachen für Ausgrenzung und Gewalt erkennen und Lösungen entwickeln. Gewalt als Mittel der Interessensdurchsetzung oder Identitätsaneignung wird auf dieser Grundlage geächtet. In solchen Verfahren liegen wirksame Möglichkeiten der Gewaltprävention. Auch hier gilt: Wichtige Voraussetzung für den Erfolg solcher Maßnahmen ist ein breites Kooperationsbündnis, eine lokale Verortung und Finanzierungssicherheit.

²⁷ Projektkoordination Sandra Kröger, BAG EJSA, Stuttgart
²⁸ Dokumentation zum EU Projekt B3 4105, Gemeindediakonie Lübeck e.V.

9 Empfehlungen und Hinweise zur Politikberatung

Um eine Veränderung in den Einstellungen und im Verhalten gegenüber Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft langfristig zu erreichen, muss der offensichtlich immer enger werdende öffentliche Finanzrahmen berücksichtigt werden, der vor Einsparungen im Sozialbereich nicht halt macht und bei vielen Menschen die Angst hervorruft, dass der eigene und auch mühsam erreichte Lebensstandard real bedroht ist.

Wir gehen davon aus, dass die sozialen Verteilungskämpfe härter werden und dadurch Menschen mit Behinderung in einem Zusammenhang mit Kostennutzungsrechnungen gebracht werden. Hier sind Menschen mit Behinderung in besonderer Weise benachteiligt und leicht Opfer von Gewalt in Beziehungen, in Einrichtungen und auch im öffentlichen Raum.

Notwendige Forderungen für die kommunale Kriminalprävention sind daher folgende Grundsätze:

- verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit über tatsächliche Gewalttaten gegenüber Randgruppen und Minderheiten (nicht bagatellisieren oder skandalisieren, sondern sachliche Informationen),
- Protest gegen jede Form von Gewalt,
- Informationen über Menschen mit Behinderung, über deren Hilfebedarfe, aber auch Ressourcen sowie über entsprechende Hilfeangebote im Gemeinwesen,
- Informationen über Hilfestellungen durch den Weissen Ring und
- Auseinandersetzung mit behinderungsspezifischen Themenfeldern muss „mainstream“ werden und nicht länger in Sonderdisziplinen abgedrängt werden, z.B. in Lehrplangestaltungen, Parteiprogrammen, Bauausschüssen und bei lokalen Agenda 21-Planungen usw..

Diese Möglichkeiten können von den Betroffenen selbst bzw. ihren Angehörigen von Wohlfahrts- und Behindertenverbänden, von politisch Verantwortlichen oder durch die Medien, nicht aber durch die Sensationspresse gewährleistet werden.

Besonders hilfreich ist hier die Berufung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Eine besondere Form von indirekter Gewalt gegen Menschen mit Behinderung finden sich in Gerichtsurteilen, die die Prinzipien von Gleichstellung und Integration verletzen und Menschen mit Behinderung damit diskriminieren.

Die Artikel 1 und 3 des Grundgesetzes, die die Unantastbarkeit von menschlicher Würde und die Gleichheit aller Menschen festlegen, widersprechen immer wieder Urteilen, die den verfassungsrechtlichen Aussagen entgegenstehen und damit auf Ablehnung stoßen.

Neben den Erfordernissen gesetzlicher Konsequenzen auf Bundesebene für eine weitere Verbesserung von Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung muss auch das bestehende System im Kommunalbereich im Hinblick darauf überprüft werden, ob das Gleichstellungs- und Förderungsangebot als Verpflichtung der Städte und Gemeinden für die Ausgestaltung von Hilfeangeboten für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist.

Auch hier muss die Einbeziehung von Expertinnen und Experten vor Ort stattfinden. Sinnvoll ist die Steuerung durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung!

Es folgen Empfehlungen, die sich insbesondere an folgende Ressorts richten:

StKLB	=	Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
MJF	=	Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie
MBWFK	=	Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
IM	=	Innenministerium
MSGV	=	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- Einbeziehung der parteilich arbeitenden Selbsthilfeorganisationen für von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen in alle weiteren Planungen
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und MSGV*
- Fortbildung von Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und -anwälten und Kriminalpolizistinnen und -polizisten zum Thema "Sexualisierte Gewalt gegen Menschen mit Behinderung"
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und IM*

- Nutzung der Interpretationsspielräume des § 179 StGB, insbesondere eine Veränderung des § 179 StGB durch die Rechtsprechung bzw. Änderung des § 179 StGB
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF*
- Auf Antrag der Hauptbelastungszeugen in Einsatz von Video-Aufzeichnungen und Kooperation mit fachkundigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, um Mehrfachbefragungen und Irrtümer zu vermeiden
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF*
- Verfahrensbeschleunigung zum Zwecke der Gewährleistung der Nähe zur Tat und der Vermeidung des Vergessens
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF*
- Stärkere Berücksichtigung der Belange der betroffenen Menschen mit Behinderung in Fachberatungsstellen, Schutzeinrichtungen und Institutionen der Strafverfolgung
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und MSGV*
- Hilfen nach dem Opferentschädigungsgesetz ausschöpfen
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF*
- Sensibilisierung der Behinderten-Einrichtungen für das Thema verbunden mit einer Aufklärung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, u. a. zur Strafbarkeit des Verschweigens und Vertuschens und der wissentlichen Untätigkeit bei entsprechenden Fällen
⇒ *richtet sich insbesondere an MSGV*
- Auf Wunsch der betroffenen Menschen mit Behinderung Wechsel der Einrichtung, in der sie sexualisierte Gewalt erfuhren
⇒ *richtet sich insbesondere an MSGV*
- Entfernung der Täterin oder des Täters aus dem Lebensumfeld des Opfers
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und MSGV*
- Die innere Organisation von Heimen und ambulanten Einrichtungen sollte die Möglichkeit bieten, dass Menschen mit Behinderung auf ihren Wunsch hin ausschließlich von gleichgeschlechtlichen Fachkräften gepflegt werden sowie auf Wunsch in geschlechtshomogenen Gruppen leben und arbeiten können.
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und MSGV*
- Förderung des gesetzlichen Auftrags im Hinblick des Vorranges ambulanter vor stationären Hilfen zur Stärkung der Selbstbestimmung
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und MSGV*

- Förderung des persönlichen Budgets und vor allem selbstbestimmter Assistenz zur eigenverantwortlichen Versorgung, Stärkung der Selbstständigkeit und Entwicklung von Unabhängigkeit
⇒ *richtet sich insbesondere an MSGV*
- Interdisziplinäre Fortbildungen zum Zwecke der Überwindung der Hemmschwelle gegenüber Menschen mit Behinderung
⇒ *richtet an alle Ministerien in Schleswig-Holstein*
- Entgettoisierung der Wohn- und Lebenssituation zu Gunsten von mehr Eigenständigkeit und Selbstbestimmung
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und MSGV*
- Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts durch eine Sexualpädagogik, die das Recht auf die Wahrung der Integrität vermittelt
⇒ *richtet sich insbesondere an MBWFK und MSGV*
- Spezifische Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse für Menschen mit Behinderung
⇒ *richtet sich insbesondere an MBWFK, IM und MSGV*
- Beratungs-, Selbsthilfe- und Therapieangebote für Menschen mit Behinderung, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und MSGV*
- Einforderung der gesetzlich normierten Beratung von Rehabilitationsträgern über deren Leistungen, um bestehende Hilfen für die Anspruchsberechtigten tatsächlich zu erschließen und Abhängigkeiten zu vermeiden
⇒ *richtet sich insbesondere an MSGV*
- Aktionsprogramm zum Abbau von Diskriminierung
⇒ *richtet sich insbesondere an StKLB sowie MJF, MBWFK und MSGV*
- Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen (EJMB) und den europäischen Protesttag (jährlich am 5. Mai) für öffentlichkeitswirksame Kampagnen zur Sensibilisierung und Enttabuisierung nutzen
⇒ *richtet sich insbesondere an MBWFK und MSGV*
- Spezifische Gefährdungen von Menschen mit Behinderung müssen eine stärkere Präsenz im öffentlichen Bewusstsein erlangen. Damit einhergehend gilt es, eine Grundlage für die unterschiedslose Ächtung von Gewalt zu entwickeln. Eine Abstufung des Schlimmen, aufgrund von mehr oder weniger unterstellter krimineller Energie, muss als ethisch unhaltbar verworfen werden, z. B. durch Plakataktionen
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF, MBWFK, IM und MSGV*

- Eine Überarbeitung juristischen und medizinischen Fachvokabulars hinsichtlich diskriminierender Begrifflichkeiten wie z. B. „Schwachsinn“ und „Abartigkeit“ ist überfällig.
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF*
- Angleichung der Strafrahmen von § 177 und § 179 StGB
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF*
- Angebote der öffentlichen Jugendhilfe für Menschen mit Behinderung erschließen
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF*
- Beratungs- und Entlastungsangebote für Angehörige, z. B. in örtlichen Sozialstationen
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und MSGV*
- Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen für Professionelle, Fortbildung und Supervision
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF, MBWFK und MSGV*
- Stärkung der Selbstbestimmung und der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung, z. B. durch Einbindung in alle Entscheidungsgremien
⇒ *richtet sich insbesondere an MBWFK, IM und MSGV*
- Ausweitung von Angeboten zur schulischen und außerschulischen Integration in der Kinder- und Jugendarbeit
⇒ *richtet sich insbesondere an MJF und MBWFK*
- Einrichtung einer Beobachtungsstelle (auf EU-Ebene empfohlen) mit den Aufgaben:
 - Gewalt aufzudecken
 - Bearbeitung der Vorfälle zu beobachten und ggf. auf Änderung der Sichtweise, Ausbildungsinhalte und Rechtsvorschriften hinzuwirken
 - Unterstützung für die Opfer
 - Vorlage eines Jahresberichtes zur Information der Öffentlichkeit
 - Schärfung des Bewusstseins in politischen Gremien, Behörden und Organisationen⇒ *richtet sich insbesondere an MSGV*

Bei Nachfragen wenden Sie sich an folgende Ansprechpartner:

Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Ulrich Hase
Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Verbraucherschutz
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel
Fon: 0431 - 988-1890
Fax 0431 - 988-1894
Mail: Ulrich.Hase@sozmi.landsh.de

Landes-Rat für Kriminalitätsverhütung
Frau Regina Müller-Kronbügel
Innenministerium
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel
Fon.: 0431 - 988-3156
Fax: 0431 - 988-3104
Mail: Regina.Mueller-Kronbuegel@im.landsh.de